

# **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Birkenfeld**

(vom 31.10.1989, geändert am 12.05.1998, 18.09.2001, 09.11.2004, 01.07.2021)

## **I. Allgemeines**

Die Stadt Birkenfeld fördert die Sportvereine der Stadt in Form von Zuschüssen im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Abweichungen von den Richtlinien sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Vereine müssen Mitglied in einem übergeordneten Verband (z.B. Sportbund oder Landesverband) sein. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.

Zu fördernde Maßnahmen dürfen nicht vor der Zuschussbewilligung begonnen bzw. vorgenommen werden. Ausnahmen können zugelassen werden; dies beinhaltet jedoch nicht die Pflicht zur Bewilligung des Zuschusses.

Die sonstige Sportförderung, wie z.B. die Stiftung von Ehrenpreisen, Geldzuwendungen bei Vereinsjubiläen, Unterstützung überregionaler Veranstaltungen in der Kreisstadt, Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften und bei anderen Anlässen, bleibt hiervon unberührt.

## **II Förderungsarten**

Förderungsarten sind:

1. Zuschüsse für jugendliche Mitglieder
2. a) Zuschüsse als Ausgleich für Vereine mit eigenen Sportanlagen  
b) Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen
3. Zuschüsse für die Anschaffung/Ersatzbeschaffung von Sportgeräten

## **III. Höhe der Zuschüsse**

1. Vereine erhalten einen pauschalen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren. Die Höhe des Zuschusses wird vom Stadtrat jährlich neu festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zuschüsse sind die Bestandsmeldungen des Vorjahres über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Sportverbände.
2. An Vereine mit eigenen Sportanlagen werden Zuschüsse als Ausgleich zum Unterhaltungsaufwand gewährt. Diese entstandenen Kosten sind mit Antragsstellung nachzuweisen (z.B. Jahresabschluss)

Investitionszuschüsse werden für Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen) in Höhe von 15% der von der Bauabteilung (Fachbereich 2) der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld anerkannten förderungsfähigen Kosten gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten von über 10.000 €. Es werden nur vereinseigene Sportanlagen bezuschusst. Diese sind separat zu beantragen und nicht aus den jährlich zustehenden Sportfördermitteln zu gewähren.

3. Zuschüsse werden in Höhe von 30% für die Anschaffung oder Ersatzbeschaffung von Sportgeräten aller Art, die der direkten Sportausübung dienen, gewährt. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für Sportbekleidung, persönliche Ausrüstung, Verbrauchsmaterial (z.B. Bälle, Gymnastikringe, Wurfringe). Hierbei werden die Investitionen aus dem Vorjahr zu Grunde gelegt.

#### **IV. Verfahren**

1. Anträge auf Zuschüsse nach II/1 sind bis zum 31.10. für das kommende Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Eine Kopie der Bestandserhebung über die Mitgliederzahlen an den jeweiligen Sportverband ist beizufügen.
2. Anträge auf Zuschüsse (Ausgleich) nach II/2 sind bis zum 31.10. jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Detaillierte Nachweise über die Höhe der Unterhaltungskosten bzw. Entgelte des vorangegangenen Jahres sind beizufügen. Anträge auf Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen nach II/2 sind bis zum 31.10. für das kommende Haushaltsjahr und vor Beginn der Baumaßnahme zu beantragen. Hierüber wird gesondert entschieden.
3. Anträge auf Zuschüsse nach II/3 sind bis zum 31.10. für das kommende Haushaltsjahr vorzulegen. Hierbei sind die angefallenen Kosten für Investitionen aus dem Vorjahr durch Rechnungskopien zu belegen. Die Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt sein
4. Es gilt die Prioritätenfolge II/1, II/2 und II/3, wobei II/2 und II/3 gleichberechtigt berücksichtigt werden.

## **V. Auszahlung der Zuschüsse**

1. Die bewilligten Zuschüsse werden zum 30.06. jeden Jahres ausgezahlt
2. Die Zuschüsse für Investitionen (Baumaßnahmen) nach II/2 werden in Raten nach Baufortschritt aufgrund einer Baufortschrittsanzeige ausgezahlt. Die Schlussrate wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises gezahlt.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.